

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds der Stadt Billerbeck**

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 – V.5 – 40.01 –) richtet die Stadt Billerbeck innerhalb des Stadtumbaugebietes einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Billerbecker Innenstadt ein.

### **1. Fördergrundsätze**

Im Stadtumbaugebiet soll mithilfe finanzieller Zuschüsse privates Engagement für die Weiterentwicklung der Billerbecker Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen gefördert werden, um eine Teilnahme engagierter Akteure an dem Umbau der Innenstadt zu ermöglichen und zu unterstützen. Der Verfügungsfonds ermöglicht zugleich einen flexibleren und unbürokratischen Einsatz finanzieller Mittel.

Der Verfügungsfonds besteht zu höchstens 50% aus öffentlichen Mitteln und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln.

### **2. Fördervoraussetzungen**

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium (Vergabegremium) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich aus Vertretern der innerstädtischen Akteursgruppen, der Lokalpolitik und der Stadtverwaltung zusammen.

Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung erfolgt nur in dem nach § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebiet (siehe Anlage 1).

#### **4. Gegenstand der Förderung**

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben und sich an den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes orientieren.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

Beispiele für förderfähige investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen siehe Anlage 3

#### **5. Höhe und Art der Mittel, Verwaltung des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds hat für den Zeitraum 2019 bis 2021 ein Gesamtbudget von 30.000 € mit einem rechnerischen Jahresbudget von 10.000 €. In einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommene Mittel können innerhalb der Gesamtlaufzeit auf die Folgejahre übertragen werden.

Voraussetzung für die Bereitstellung der öffentlichen Mittel ist, dass die Hälfte der Gesamtmittel, somit jährlich 5.000 €, als private Mittel in den Verfügungsfonds eingebracht werden. Der privat zu finanzierende Anteil kann maßnahmenunabhängig vorab in den Verfügungsfonds eingezahlt werden.

Sind private Mittel nicht in ausreichender Höhe vorhanden, ist für Maßnahmen, die aus Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden sollen, vom Antragsteller oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter ein mindestens 50 %-iger Anteil an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen.

Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.

Nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Nicht-investiven Maßnahmen müssen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtkosten mindestens 1.000 Euro (brutto) betragen (Bagatellgrenze).

Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Hiervon kann im Einzelfall unter Angabe besonderer Gründe abgewichen werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadtverwaltung Billerbeck.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Billerbeck. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **6. Vergabegremium**

Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Stadtentwicklungskonzeptes sowie die unten aufgeführten Kriterien.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure der Innenstadt widerspiegeln und sich wie folgt zusammensetzen:

Vier politische Vertreter/innen:

- 1 Vertreter/in der Ratsfraktion der CDU
- 1 Vertreter/in der Ratsfraktion der SPD
- 1 Vertreter/in der Ratsfraktion der Bündnis 90/Die Grünen
- 1 Vertreter/in der Ratsmitglieder ohne Fraktionsstatus FDP und Familienpartei

Vier Vertreter/innen der Stadt Billerbeck:

- Bürgermeister/in der Stadt Billerbeck
- Fachbereichsleiter/in Planen und Bauen
- Tourismusmanager/in
- Beauftragte/r der Stadt Billerbeck für das Citymanagement

Vier Vertreter/innen der Unternehmergeinschaft Billerbeckerleben e.V. aus dem geschäftsführenden Vorstand ("5er-Vorstand")

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit, wobei etwaige Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Die Sitzungen des Gremiums sollen in einem halbjährlichen Rhythmus stattfinden. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Gremium von folgenden Kriterien leiten lassen.

- Lage im Stadtentwicklungsgebiet: Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, muss im Stadtentwicklungsgebiet liegen / durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Geltungsbereich“).
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung / Verbesserung innerhalb des Stadtentwicklungsgebietes bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Billerbecker Innenstadt.
- Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Vorliegens aller erforderlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung der Förderkriterien. Zur Entscheidungsfindung herangezogen wird darüber hinaus die Frage etwaiger künftiger Belastungen (Folgekosten, Pflegeaufwand), insbesondere deren Höhe und Kostentragung.
- Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.

## **7. Antragsberechtigte / Antragsstellung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Im Ausnahmefall kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Ein Antrag ist schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Billerbeck zur Verfügung gestellten Antragsformulars (siehe Anlage 2) bei der Stadt Billerbeck einzureichen.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Vergabegremiums mit allen notwendigen Unterlagen eingegangen sein.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten der Maßnahme (Ausweisung von Netto- und Bruttobeträgen für jede Einzelposition)
- Finanzierung der Maßnahme
- ggf. Abschätzung von Folgekosten

Bei Kosten von mehr als 500 € (netto) pro Einzelauftrag oder Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) sind zu beachten.

Nach Antragseingang wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.

Der Zuschuss wird dem/der Zuwendungsempfänger/in von der Stadt Billerbeck auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Billerbeck erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.

Die Maßnahme muss innerhalb des im Bescheid genannten Durchführungszeitraumes abgeschlossen sein.

## **8. Ausschlusskriterien**

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits mit Mitteln der Landes- oder EU-Finanzierung gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- reguläre Personalkosten des Antragstellers
- jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen außerhalb des Stadtumbaugebietes
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können

## 9. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadtverwaltung Billerbeck. Ist eine vom Vergabegremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung bzw. Zwischenfinanzierung durch Abschlagszahlungen nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung bzw. Zwischenfinanzierung durch Abschlagszahlungen aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen, Presseberichte)
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben unter Angabe von Netto- und Bruttobeträgen)
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Der/Die Antragssteller/in bzw. Zuwendungsempfänger/in hat der Stadt Billerbeck bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Das Citymanagement leistet gemeinsam mit der Stadt Billerbeck regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, Materialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des/der Zuwendungsempfängers/in.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Billerbeck am **XX.06.2019** in Kraft.

### Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich des Verfügungsfonds  
Anlage 2: Antrag zur Förderung eines Projektes aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Billerbeck  
Anlage 3: Beispiele für investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen



## Anlage 2

Antrag zur Förderung eines Projektes  
aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Billerbeck

Antragsnummer:  Eingang:  Entscheidung des Vergabegremiums am:  Beschluss:  
Auswählen

### **INFORMATION, BERATUNG UND ANTRAGSTELLUNG BEI:**

Stadt Billerbeck  
Fachbereich Planen und Bauen  
Markt 1  
48727 Billerbeck

Ansprechpartner: Axel Kuhlmann  
Telefon 02543 / 73-47  
Telefax 02543 / 73-50  
kuhlmann@billerbeck.de

---

### **ANTRAGSTELLER**

Name (ggf. des Vereins / der Initiative):

---

### **PROJEKTSTECKBRIEF**

Projekttitle:

---

Das Projekt ist eine:

- Maßnahme zur Stärkung der Stadteilkultur
- Maßnahme zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahme zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahme zur Imagebildung
- Maßnahme zur Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahme/Aktion/Workshop zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktion/Festivität in der Innenstadt
- Sonstiges

---

Geplanter Durchführungszeitraum:

Durchführungsort:

---

Kurze Projektbeschreibung:

---

Ggf. Projekt- und Kooperationspartner:

---

Welche Ziele verfolgt das Projekt?  
Welche Zielgruppen sollen besonders angesprochen werden?

---

Planung und Ablauf:

---

**KOSTEN**

Einzelpositionen der Maßnahme	Nettobetrag	Bruttobetrag
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
Gesamtkosten des Projektes	_____ €	_____ €

---

**FINANZIERUNG**

Eigenmittel (mindestens 50%)	_____ €
Beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds (= Gesamtkosten netto – Eigenmittel)	_____ €

---

Kosten- und Finanzierungsplan:  
(ggf. weiteres Blatt verwenden, mindestens 3 Vergleichsangebote bei Kosten von mehr als 500,00 € (netto) pro Einzelauftrag oder Gewerk als Anlage beifügen, ggf. Kostenschätzungen beifügen)

---

**KONTAKTDATEN**

---

Name (des Vereines / der Initiative): \_\_\_\_\_

Ggf. Ansprechpartner / Vertreter: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ggf. Internetadresse: \_\_\_\_\_

---

**BANKVERBINDUNG**

---

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Institut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in

## Anlage 3

Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen

### Investive Maßnahmen

- Bepflanzung und Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme, Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz
- Bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in die Innenstadt, Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken, Umbau von Hinterhöfen, Gestaltung von Plätzen
- Fassadengestaltung

### Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen erforderlich sind
- Erarbeitung von Standortprofilen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Fläche im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (z.B. Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

## **Nicht-investive Maßnahmen**

- Aufbau und Pflege einer Immobiliendatenbank
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen und Märkten aller Art zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung und Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z.B. Lieferservice)
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Marketingaktionen aller Art insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Einstellen / Beauftragung von Servicekräften für das Quartier (Stichworte: Sicherheit und Sauberkeit)
- Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)
- Runde Tische für Akteursgruppen (z.B. Immobilieneigentümer)
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z.B. Händler, Dienstleister, Gastro-nomen)
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe